

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An die Fraktionen des Landrates

Glarus, 4. Januar 2011

Revision EG KVG; zu Art. 9a (neu) *Listenerfassung und Leistungsaufschub*
Abklärungen nach der 1. Lesung im Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Anlässlich der 1. Lesung im Landrat am 21. Dezember 2010 erhielt der Regierungsrat den Auftrag, Abklärungen betreffend Zuständigkeit zur Einführung des so genannten Datenpoolmodells zu treffen. Dieses Modell sieht die Erfassung säumiger Prämienzahler auf einer Liste verbunden mit einem Leistungsaufschub der Versicherer mit Ausnahme der Notfallbehandlungen vor (siehe Art. 64a Abs. 7 EG KVG sowie Art. 9^a Entwurf EG KVG).

Im revidierten Artikel 64a Absatz 7 KVG ist der Entscheid über die Einführung eines Datenpoolmodells nicht zwingend der Kantonsregierung zugeordnet. Die Kantone sind demnach nicht nur frei in der Entscheidung über die Einführung des Datenpoolmodells, sondern auch in der Bestimmung der dafür zuständigen Instanz.

Mit anderen Worten obliegt es dem Souverän festzulegen, ob der Landrat oder, wie im Entwurf vom 23. November 2010 vorgeschlagen, der Regierungsrat dafür zuständig sein soll. Entscheidet man sich für den Landrat als zuständige Behörde, dann könnte Artikel 9^a EG KVG wie folgt formuliert werden:

Art. 9^a (neu)

Listenerfassung und Leistungsaufschub

¹ Der Landrat entscheidet über die Einführung der Erfassung säumiger Prämienzahler und des damit verbundenen Leistungsaufschubes der Versicherer (Art. 64a Abs. 7 KVG).

² Der Regierungsrat regelt gegebenenfalls die Einzelheiten in einer Verordnung.

³ Die Verordnung kann vorsehen, dass die Gemeinden unterstützend mitwirken. Sie kann die Meldung der entsprechenden Daten ohne Anfrage oder ein Abrufverfahren vorsehen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber